

Lothringer, Burgunder und Capetinger dargestellt. Doch verrät ein Begleittext, der neben dem durch Größe und Doppelrahmen hervorgehobenen Medaillon von König Heinrich I. und Königin Mathilde steht, daß die königliche Abstammung auch zahlreicher weiterer Häuser bewußt war: „Wenn du vollständig den Adel ganz Sachsens, Italiens, Deutschlands, Frankreichs, der Normandie [d. h. Englands], Baierns, Schwabens, Ungarns, Rußlands und Polens kennen willst, so lies diese beigeschriebene Tafel ganz durch und behalte sie in deinem Gedächtnis!“²¹⁸ Die Kenntnis cognatischer Abstammung vom ottonischen Kaiserhaus ist also bewußt bis ins 13. Jahrhundert tradiert worden.

Bei der Auswahl der Königskandidaten kam es freilich nicht bloß auf eine königliche Abstammung schlechthin an. Die verschiedenen Abstammungen waren auch rechtlich zu differenzieren (gradnäher-gradferner, gezählt zum Vorgänger oder zum Dynastiegründer, Mann-Frau, Agnat-Cognat, ehelich-unehelich, älter-jünger, erwachsen-minderjährig, gesund-krank, Ausländer-Inländer usw.). Nicht bloß die Tatsache, daß die Könige und Königskandidaten miteinander verwandt waren, erscheint wichtig, sondern auch, wie sie jeweils verwandt waren. Denn die jeweiligen Positionen innerhalb dieses Verwandtschaftskreises bedeuteten sowohl verschiedenartige Ansprüche und Anwartschaften auf das Königtum, als auch erbrechtlich bedingte Interessenlagen, aus denen sich Bündnisse und Gegnerschaften ergeben konnten. Insofern solche Ansprüche mehr oder weniger gleichberechtigt waren, wurden Entscheidungen durch Wahlen notwendig. Bei diesen Wahlen war der Kreis der Kandidaten sehr beschränkt. ‚Frei‘ oder gar ‚völlig frei‘ vom Geblütsrecht – der „zur Königswahl berechtigenden königlichen Abstammung“²¹⁹ – waren diese Wahlen nicht.

Die Richlind-These kann mit weniger Hypothesen mehr Phänomene erklären als die Vorstellung von einer „Zeit, in der die Dominanz des Geblütsrechtes dahinschwinden sollte“²²⁰. Merkwürdigerweise war es schon bisher strittig, wann denn der Übergang von einer geblütsrechtlichen Thronfolge zum Prinzip der freien Wahl stattgefunden haben soll: sogleich beim kinderlosen Tode Kaiser Ottos III. (1002) oder bei

218) *Si uis ad plenum noscere nobilitatem totius Saxonie, Italie et Germanie, Gallie, Nortmannie, Bawarie, Suevie et Vngarie, Ruscie et Polonie, adscriptam formam perleget istam et mente retine.*

219) Armin Wolf, Das „Kaiserliche Rechtbuch“ Karls IV. (sogenannte Goldene Bulle), *Ius commune* 2 (1969) S. 1–32, hier S. 12.

220) Hlawitschka, Untersuchungen (wie Anm. 11) S. 87.